

SV Weidenau/Geisweid e.V.

**Eingetragen beim Amtsgericht Siegen
Vereinsregister Nr. 1765**

Satzung

Stand: 28. Mai 2010

Entwurf:

Neuerungen: rote Schrift

Streichungen: durchgestrichene Schrift

***Kursiv:* Anmerkungen, die NICHT mit in die Satzung aufgenommen werden sollen.**

**Nicht dokumentiert sind Korrekturen von Rechtschreibfehlern sowie
z.T. Logische Änderungen der Unterpunkt-Nummerierungen.**

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 22. Juni 1987 in Siegen gegründete Schachverein führt den Namen „Schachverein Weidenau/Geisweid“ und ist ein Zusammenschluss der Vereine „Weidenauer Schachverein von 1932“ und des „Schachverein Klafeld-Geisweid von 1948“. Als Gründungsdatum gilt der 5. August 1932 (Gründungsdatum des Weidenauer Schachvereins von 1932). Der Verein hat seinen Sitz in Siegen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen eingetragen.**
- (2) Der Verein ist Mitglied des Schachbundes NRW e.V. und des Landessportbundes NRW.**
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schachlehrgänge, Schachturniere und Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettkämpfen des Deutschen Schachbundes und seiner Untergliederungen. Der Jugendarbeit und Jugendpflege kommt ein besonderer Stellenwert zu.**
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, über die Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand. (ansonsten werden pauschale Erstattungen als Einkommen gesehen und der Verein verliert u.U die Gemeinnützigkeit)**
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden**
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.**

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird vom Verein schriftlich bestätigt.**
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs **vier** Wochen möglich.**
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden**
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen**
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrages – trotz Mahnung**
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens**
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen****Der Bescheid über den Ausschluss nach §3.3 ist mit Einschreibebrief zuzustellen.**
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem**

Jahresbeitrages nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt per einfachen Brief. Kommt das Mitglied anschließend seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so ist es wie ein neu aufgenommenes Mitglied zu behandeln.
(es kommt immer wieder vor, das Mitglieder einfach nicht mehr auftauchen und nicht mehr zahlen. Ein Ausschluss mit Einladung, Anhörung etc. verursacht unnötig hohe Kosten. Der Ausschluss erfolgt aber nicht automatisch, es kann ja jemand einfach aus Versehen vergessen zu bezahlen).

§4 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden**
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des VereinesDer Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.

- (2) Sollte aufgrund des Verhalten eines Mitgliedes eine Buße gegen den Verein ausgesprochen werden, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig.**
(Geldbußen von Bezirk und Verband für z.B. unentschuldigtes Fehlen bei einer Meisterschaft werden gegen den Verein ausgesprochen, dieser ist zunächst Zahlungspflichtig. Das Mitglied ist dann zur Erstattung dieser Buße an den Verein verpflichtet.)

§5 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.**

- (2) Der Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied ganz oder teilweise von den Beitragszahlungen befreien.**
(ist schon immer so gemacht worden, so gibt es dafür auch eine rechtliche Grundlage)

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.**

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.**

- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.**

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung**

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.**

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es**
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Etatvorschlag
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können von den Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vorher versammlungsschriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht worden ist, das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, das der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur noch als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer **Geschäftsführer**
 - dem Schatzmeister
 - dem Spielleiter
 - dem 1. Vorsitzenden der Jugend
 - b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - dem 2. Spielleiter
 - dem 2. Vorsitzenden der Jugend
 - dem Materialwart
 - dem Kulturwart
 - dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
- (2) **Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.**
(es ist rechtlich umstritten, ob eine Person mehrere Ämter übernehmen kann. Daher hier eine Klarstellung)

- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (4) Der Jugendwart wird in einer besonders einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereines gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung (vgl. §13). Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand **Gesamtvorstand** leitet den Verein. ~~Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt in der Regel einmal im Vierteljahr~~ **nach Bedarf** zusammen oder wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. ~~Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestellen. (verschoben in Unterpunkt 11)~~
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
b) Die Bewilligung von Ausgaben
c) ~~Die Aufnahme und Den Ausschluss von Mitgliedern vorzunehmen.~~
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss des Vorstandes gültig, wenn die Mitglieder diesem durch ~~Unterzeichnung des schriftlich gefassten Beschlusses~~ **mehrheitlich** schriftlich ihre Zustimmung erklären. ~~Die Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes leitet der Vorsitzende.~~
- (8) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme
- (9) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, seinen geschäftsführenden Kreis bei seinen Beratungen zu erweitern. Mit vollem Stimmrecht können durch Berufung Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu den Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden.

Sitz und Stimme im Vorstand hat stets der Ehrenvorsitzende.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist außerdem für Aufgaben zuständig, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (11) **Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist an den ersten Vorsitzenden zu richten. Sollte der erste Vorsitzende zurücktreten, so muss er seinen Rücktritt an den zweiten Vorsitzenden richten.** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestellen. *(letzter Satz stand vorher in Unterpunkt (5))*

(Der Schriftführer wird in Geschäftsführer umbenannt, das trifft den Aufgabenbereich eher. Die Sitzungen des Vorstandes finden ohnehin nicht mehr regelmäßig statt, viele Kleinigkeiten werden per eMail geregelt, daher hier einige Anpassungen in der Satzung. Ein Rücktritt muss schriftlich erklärt werden, da das Amtsgericht ggfls. einen Nachweis darüber fordert)

§10 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Diese Ausschüsse müssen dem Gesamtvorstand ihre

erarbeiteten Vorschläge unterbreiten. Genehmigung erfolgt ausschließlich durch den Gesamtvorstand.

§11 Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches in der Regel vom Schriftführer **Geschäftsführer** anzufertigen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführer **Geschäftsführers** muss ein Mitglied des Gesamtvorstandes diese Aufgabe übernehmen.

§12 Wahlen

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden ~~auf die Dauer von~~ alle zwei Jahren gewählt.

(2) Es werden in ungeraden Jahren gewählt:
Vorsitzender/Schriftführer **Geschäftsführer**/Spielleiter/Materialwart/Kulturwart

In geraden Jahren:
Stellvertretender Vorsitzender/Schatzmeister/ 2.Spielleiter /Pressewart

(3) Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls auf alle zwei Jahre gewählt
– in geraden Jahren der 1. Kassenprüfer
– in ungeraden Jahren der 2. Kassenprüfer

§13 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters

§15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, dessen einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist, beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen

(4) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar zur Förderung der Schachsport-Jugend zu verwenden hat.

Siegen, den 28.05.2010